

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

SmartCooling Germany UG (hb)
Herrn Wolfgang Radke
Buschsand 13
27476 Cuxhaven

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin
Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20
E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

hmt/jr/tr
1002/22/1-BA

30.03.2023

**Ihre Beschwerde vom 20.12.2022
J. CUXHAVENER NACHRICHTEN**

Sehr geehrter Herr Radke,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat aufgrund Ihrer oben genannten Beschwerde eine Missbilligung ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Radulovic
Referent



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 1 in der Beschwerdesache 1002/22/1-BA

Beschwerdeführer: Herr Wolfgang Radke
(SmartCooling Germany UG (hb))

Beschwerdegegner: CUXHAVENER NACHRICHTEN

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 21.03.2023

Mitwirkende Mitglieder:

Hans-Martin Tillack, dju (Vorsitzender)
Dr. Kirsten von Hutten, MVFP (stv. Vorsitzende)
Fabian Hartmann, MVFP
Peter Huth, BDZV
Sergej Lochthofen, DJV
Manfred Protze, dju
Matthias Wiemer, dju

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die CUXHAVENER NACHRICHTEN berichten am 09.12.2022 unter der Überschrift „Vorsicht bei Energiesparversprechen“ über Kritik eines namentlich genannten Kälteanlagenbaumeisters an einem Steuerungsgerät, das – installiert in den Kompressor einer Kühlanlage – dafür sorge, dass bis zu 25 Prozent an Kosten für Energie eingespart werden können.

Der Fachmann, der Inhaber des Kältefachbetriebes, meinte: „Unserer Meinung nach ist die Verwendung dieses Gerätes nach den geltenden Lebensmittel-Lagervorschriften nicht zulässig.“ Würde das Gerät in Kühlanlagen eingesetzt, erlösche die Garantie, vermutlich auch die Warenausfall-Versicherung. Eine Gewährleistung sei nicht vorgesehen. Im schlimmsten Fall könnten in einem Altenheim Salmonellen-Fälle mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für Bewohnerinnen und Bewohner auftreten, weil die Kühlung nicht ausgereicht habe. Der Fachmann sage: „Die Kühlungsvorschriften werden nicht eingehalten, die Temperaturen gehen nach oben, Lebensmittel könnten korrodieren, die Qualität kann leiden, im schlimmsten Fall treten Salmonellen oder Keime auf.“ „Mit dem Gerät kann man keine Energie sparen, wenn nicht gleichzeitig die Lebensmittel verderben sollen.“ Der Landkreis Cuxhaven habe als Aufsichtsbehörde für Lebensmittelsicherheit und Hygiene bislang noch keine Erfahrungen mit dem Gerät gemacht.

II. Der Beschwerdeführer vertreibt das im Artikel beschriebene Gerät. Er trägt insbesondere vor, es werde ohne Recherche über sein Produkt berichtet. Auf eine Mitteilung an die Zeitung habe man keine Mitteilung erhalten. Das von ihnen vertriebene und zertifizierte Gerät werde nicht in den Kompressor eingebaut, sondern zwischen Kompressor und Steuerung installiert. Das Gerät arbeite unter Aufrechterhaltung der eingestellten Temperatur. Lagervorschriften werden durch das Gerät nicht verletzt. Das Gerät habe mit der eingestellten Temperatur des Kühlhauses nichts zu tun. Zudem behauptet der Kälteanlagenbaumeister wider besseren Wissens, dass das Gerät keine eigene Spannungsquelle besitzen würde. Selbstverständlich werde das Gerät über ein mitgeliefertes Netzteil versorgt. Der zitierte Fachmann habe sich mit dem Produkt nicht ausführlich auseinandergesetzt. Das Gerät nehme keinen Einfluss auf die eingestellte Temperatur, es werden ausschließlich die Kompressorlaufzeiten optimiert. Zudem sei das Gerät entgegen der Aussage des Zitierten sehr wohl betriebsfähig.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Redaktionsleiter Stellung. Er trägt vor, im Oktober 2022 haben sie in ihrer regelmäßig erscheinenden Sonderpublikation „Märkte und Menschen“, die mit den Ausgaben ihrer Tageszeitungen CUXHAVENER NACHRICHTEN und Niederelbe-Zeitung in voller Auflage vertrieben werde, wohlwollend über das vom Beschwerdeführer vertriebene Produkt zum Energiesparen in Kälteanlagen berichtet. Der Beschwerdeführer habe dabei ausführlich Gelegenheit gehabt, sein Produkt vorzustellen. Der Bericht sei auf der Titelseite des Hefts erschienen.

In der Folge habe er von dem im Beitrag genannten Cuxhavener Kälteanlagenbauer schriftlich eine eindringliche Warnung vor diesem Gerät erhalten. Daraufhin habe er sich mit ihm in Verbindung gesetzt und dieser habe ihm im persönlichen Gespräch seine Vorbehalte aus seiner fachlichen Sicht erklärt.

Darüber hinaus habe der Redaktionsleiter um Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde für Gesundheit und Hygiene beim Landkreis Cuxhaven dazu gebeten, die allerdings wenig ergiebig gewesen sei, da sie keine Erfahrung mit dem Gerät hatten. Entscheidend sei für ihn die Aussage gewesen, dass die Verwendung dieses Gerätes nach geltenden Vorschriften nicht zulässig sei. Da er kein Experte auf dem Gebiet sei, habe er sich auf die Aussage des Fachmanns verlassen müssen. Auf eine erneute Stellungnahme des ihn kontaktierenden Kälteanlagenbauers [Anmerkung: gemeint scheint hier der Beschwerdeführer und nicht der Kälteanlagenbauer zu sein] habe er verzichtet, da er schon ausgiebig Raum in ihren Zeitungen erhalten habe und er keine neuen Erkenntnisse von diesem erwartet habe.

Der Bericht sei dann im Dezember 2022 in beiden Tageszeitungen des Verlages sowie auf der Webseite cnv-medien.de (Bezahlartikel) erschienen. Der Beschwerdeführer habe ihn einige Wochen später kontaktiert und er habe ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Er habe dann die Schrift, die er als Gegendarstellung deklariert habe, in der Form erhalten, wie sie dem Presserat vorliege. Der Beschwerdeführer habe auf der Form bestanden, wie sie aus seinem Schreiben vom 30.12.2022 hervorgehe. Inhalt und Form erfüllten aus Sicht des Redaktionsleiters weder die Anforderungen an eine Gendarstellung, noch könne er sie als Stellungnahme veröffentlichen, wenn sie an klare Bedingungen geknüpft seien.

Der Beschwerdeführer habe ihn zudem bei der Staatsanwaltschaft wegen übler Nachrede angezeigt. Die Strafanzeige sei inzwischen seitens der Polizeiinspektion Cuxhaven mangels triftiger Begründung beigelegt und an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden, wo sie vermutlich eingestellt werde. Alles in allem gehe es, denke er, weniger um ihn als Berichterstatter, sondern um den Zwist zwischen dem Beschwerdeführer und dem

Kühllanlagentechniker. Welcher von beiden am Ende Recht habe, vermöge er nicht zu beurteilen. Das sei auch nicht seine Aufgabe. Letztlich habe er nur einen Fachmann zitiert, dessen Kompetenz er keinen Grund habe zu bezweifeln. Der Beschwerdeführer habe sich jedenfalls nicht bei ihm beschwert, als er eine positive und „einseitige“ Berichterstattung über sein Produkt in ihrer Beilage erhalten habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Vorsicht bei Energiesparversprechen“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder kommen übereinstimmend zu der Bewertung, dass dem Beschwerdeführer entsprechend des Grundsatzes „Audiatur et altera pars“ Gelegenheit zur Stellungnahme hätte gegeben werden müssen. Die streitgegenständliche Berichterstattung enthält massive Kritik eines von der Leserschaft als Experte wahrgenommenen Fachmanns an dem Produkt des Beschwerdeführers und ist daher erkennbar zu dessen Nachteil. Dass dem Beschwerdeführer in einem früheren Artikel Gelegenheit gegeben worden war, sein Produkt positiv darzustellen, entbindet die Redaktion vorliegend nicht von der presseethischen Verpflichtung, dem Beschwerdeführer vor Veröffentlichung des Artikels Gelegenheit zur Gegenrede zu geben.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.



Hans-Martin Tillack
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses
(hmt/jr)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html>